

## **Merkblatt für Bildungsträger Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt werden die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) neu geordnet. In einem eigenen neuen fünften Kapitel wird das Zulassungsverfahren von Trägern und Maßnahmen geregelt (§§ 176 – 184 SGB III). Jeder Träger, der Arbeitsmarktdienstleistungen erbringen will, muss jetzt eine Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS) nachweisen, wie dies bereits seit 2004 für die berufliche Weiterbildungsförderung gilt. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus wird der Rahmen für die zu erfüllenden Anforderungen an Träger sowie auch an die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in der neuen Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV) konkretisiert. Ein Beirat kann weiterhin Empfehlungen für das Zulassungsverfahren durch die FKS aussprechen.

Das Erfordernis einer Zulassung für die Weiterbildungsförderung gilt wie bisher für alle Maßnahmentearten und unabhängig von evtl. vorliegenden anderen Zertifizierungen (z.B. Fernunterrichtsmaßnahmen, staatlichen oder öffentlich rechtlichen Schulen). Es gelten weiterhin die bisherigen Anforderungen an die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie die Ausschlusskriterien für die Zulassung durch die FKS.

Neu hinzu gekommen ist, dass gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III Maßnahmen, deren Lehrgangskosten über den Bundes-Durchschnittskostensätzen (B-DKS) liegen, dann zugelassen werden können, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) den erhöhten Kosten zugestimmt hat. Dazu ist es erforderlich, dass die FKS einer zentralen Stelle in der BA die erforderlichen Unterlagen für die Kostenzustimmung vorgelegt hat. Die aktuellen B-DKS befinden sich im Internet [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) unter „Institutionen, Träger, Berufliche Weiterbildung“.

### **Verfahren zur Einlösung von Bildungsgutscheinen bei von den FKS zugelassenen Maßnahmen**

Für die Einlösung eines Bildungsgutscheines bzw. die Leistungsgewährung gem. §§ 81ff SGB III i. V. mit § 144 SGB III benötigt die Agentur für Arbeit (AA) maßnahmebezogene Daten. Das bisherige Verfahren zur Übermittlung und Erfassung dieser Daten mittels des „Kurzfragebogens“ in Verbindung mit KURSNET ist weiterhin anzuwenden.

Den Bildungsträgern stehen in KURSNET zur Pflege und Darstellung Ihrer Bildungsangebote drei Varianten zur Verfügung.

- Übersendung der Bildungsangebote, Aufbereitung und Erfassung der Daten durch die KURSNET-Redaktion
- Online-Eingabe durch den Bildungsträger
- Upload-Schnittstelle für Bildungsträger zur direkten Datenübergabe

Beim Erfassen der maßnahmebezogenen Daten in die BA-interne Datenbank haben die AA die Möglichkeit, die vom Bildungsträger eingestellten Veranstaltungsangebote aus KURSNET zu übernehmen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf alle notwendigen Daten, deshalb ist die Vorlage des Kurzfragebogens durch den Träger erforderlich. Allerdings kann der Träger auf bestimmte im Kurzfragebogen mit \* gekennzeichnete Angaben verzichten. Der aktuelle Kurzfragebogen ist im Internet [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) unter „Formulare, Formulare für Institutionen, Weiterbildung“ abrufbar.

### **Ablauf des Verfahrens:**

- Der Träger legt die maßnahmebezogenen Unterlagen (Kurzfragebogen) und eine Kopie des Träger- und Maßnahmezertifikats bei der Maßnahme-AA vor, wenn der erste einlösbare Bildungsgutschein (BG) oder die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird.
- Die Angabe der KURSNET-ID auf dem Kurzfragebogen erleichtert den weiteren Verfahrensablauf. Die Angabe des einlösbaren BG/der Anmeldebescheinigung ist erforderlich, weil nur Maßnahmen erfasst werden, bei denen eine Förderung nach SGB III/II erfolgt.
- Mit dem Kurzfragebogen erklärt der Träger, am Direktzahlungsverfahren teilnehmen zu wollen; gleichzeitig erkennt er die Zahlungs- und Kündigungsbedingungen an. Träger, die den Kurzfragebogen nicht vorlegen, können nicht mit einer Direktzahlung der Lehrgangskosten rechnen.
- Die Maßnahme-AA (Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/Träger) übernimmt bzw. erfasst die Daten in der BA-internen Datenbank und übersendet den Maßnahmebogen.
- Änderungen teilen die Träger der Maßnahme-AA umgehend mit.

Weitere Informationen zur Zusammenarbeit zwischen Bildungsträgern und AA befinden sich im Hinweisblatt „Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern“. Sie können dieses Hinweisblatt im Internet [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) unter „Institutionen, Formulare für Institutionen, Weiterbildung“ abrufen.